

1980**Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1980****Nr. 28**

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 80	Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften 402-12-3	657
28. 5. 80	Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt neu: 9500-4-9; 9500-4-8	658
4. 6. 80	Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln (Phosphat- höchstmengenverordnung – PHöchstMengV) neu: 753-8-2	664
6. 6. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung 7831-8-1	667
6. 6. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch 2121-51-8	668
10. 6. 80	Sechste Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein 9501-25, 9501-24	669
23. 5. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 17 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 3 Satz 2, § 18, § 20 Abs. 2 Satz 3 bis 5, § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 25 des Krankenhausgesetz- zes des Landes Nordrhein-Westfalen) 1104-5	671
23. 5. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 19 Abs. 4 des Eisenbahnkreuzungsgeset- zes) 1104-5, 910-1	671
23. 5. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 168 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsge- setzes) 1104-5, 810-1	672

Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften

Vom 5. Juni 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

§ 1**Rechtsentscheid in Wohnraummietsachen**

In Artikel III Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248) ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Will das Landgericht als Berufungsgericht bei der Entscheidung einer Rechtsfrage, die sich aus einem Mietvertragsverhältnis über Wohnraum ergibt oder den Bestand eines solchen Mietvertragsverhältnisses betrifft, von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts abweichen, so hat es vorab eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) herbeizuführen; das gleiche gilt, wenn eine solche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist und sie durch Rechtsentscheid noch nicht entschieden ist.“

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 5. Juni 1980

**Der Bundespräsident
Carstens****Der Bundeskanzler
Schmidt****Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel****§ 2****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Verordnung
über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt
Vom 28. Mai 1980

Auf Grund des § 32 a Abs. 1 und 4 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

(1) Prämien werden nur an Schifffahrttreibende für das Abwracken solcher Schiffe gewährt, für die der Nachweis geführt wird, daß sie entweder

1. in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Januar 1979 mindestens während 155 Betriebstagen zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen zu Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), verwendet worden sind, oder
2. während der der Antragstellung unmittelbar vorausgegangenen fünf Kalenderjahre in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr eingetragen waren und

daß außerdem am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragstellung die Ersteintragung in ein Binnenschiffsregister

bei Güterschiffen – ausgenommen Tankschiffen – mindestens 20 Jahre,

bei Schleppern und Tankschiffen mindestens 12 Jahre zurückliegt.

Bei Schiffen, die nicht regelmäßig zu gewerblichen Zwecken eingesetzt waren, ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der zusätzliche Nachweis zu erbringen, daß sie in einem dieser fünf Kalenderjahre mindestens während 155 Betriebstagen in der gewerblichen Schifffahrt verwendet worden sind.

(2) Prämien sollen außerdem nur dann gewährt werden, wenn der Tag des Beginns der Abwrackung eines Schiffes und die Anschrift des mit der Abwrackung beauftragten Unternehmens der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West mindestens 14 Tage vor Beginn der Abwrackung angezeigt worden ist.

(3) Abwrackung ist das Verschrotten des Schiffes, mindestens jedoch die Unbrauchbarmachung des Schiffskaskos dergestalt, daß seine weitere Verwendung zur Güter- oder Personenbeförderung ausgeschlossen ist; auch Teile des Schiffskaskos (Vor-, Mittel- und Hinterschiff) dürfen nicht wieder zum Bau von Schiffen verwendet werden.

§ 2

(1) Die Höhe der Prämie ergibt sich je nach Tragfähigkeit des Güterschiffes aus nachstehender Tabelle

Tragfähigkeit in Tonnen	Deutsche Mark je Tonne
Stufe 1 bis 150	74,70
Stufe 2 über 150 bis 200	64,00
Stufe 3 über 200 bis 350	53,30
Stufe 4 über 350 bis 500	48,00
Stufe 5 über 500 bis 750	42,70
Stufe 6 über 750	37,30

Für Tankschiffe wird zu diesen Sätzen ein Zuschlag von 90,- Deutsche Mark je angefangene Tonne gewährt. Für Motorgüterschiffe einschließlich Motortankschiffe werden zusätzlich 45,30 Deutsche Mark je Kilowatt (33,30 Deutsche Mark je PS) gewährt. Liegt die sich danach für das Abwracken eines Güterschiffes ergebende Prämie unter dem Höchstbetrag der vorausgehenden Stufe, so erhöht sich die Prämie auf diesen Höchstbetrag.

(2) Die Prämie für Schlepper beträgt einheitlich 113,30 Deutsche Mark je Kilowatt (83,30 Deutsche Mark je PS).

(3) Für die Tragfähigkeit, bei Schiffen mit eigener Triebkraft für die Maschinenleistung, sind die Eintragungen im Binnenschiffsregister maßgeblich.

§ 3

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Prämie ist in zweifacher Ausfertigung bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen. Die im Antrag geforderten Angaben sind durch Urkunden glaubhaft zu machen. Es sind mindesten beizubringen:

1. eine Bescheinigung eines Abwrackunternehmens auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2,
2. eine Bescheinigung einer Schiffsuntersuchungskommission über die Rückgabe des Schiffsattestes,
3. eine Bescheinigung eines Schiffseichsamtes über die Rückgabe des Eichscheins,
4. eine Löschungsbescheinigung eines amtlichen Schiffsregisters,
5. beglaubigte Schiffsregistrauszüge nach dem letzten Stand vor der Löschung für die der Antragstellung unmittelbar vorausgegangenen fünf Kalenderjahre oder das Schiffstagebuch; bei Schiffen, die nicht regelmäßig zu gewerblichen Zwecken eingesetzt waren, beides zusammen und eine zusätzliche Bestätigung des Unternehmens, das das Schiff betrieben hat oder für das die Verkehrsleistungen erbracht wurden, über die Verwendung des Schiffes während der Mindestdauer von 155 Betriebstagen,

6. im Falle des § 1 Satz 1 Nr. 1 prüffähige Aufzeichnungen über die tatsächliche Verwendung des Schiffes in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Januar 1979.

Von der Vorlage einzelner Bescheinigungen kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Antragsteller den Nachweis der Unmöglichkeit erbringt.

(2) Für in einem anderen Staat durchgeführte Abwrackungen sind neben der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vorzulegenden Bescheinigung auch dort ausgestellte amtliche Abwrackbescheinigungen vorzulegen, wenn solche nach den Vorschriften dieses Staates vorgesehen sind.

§ 4

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West entscheidet über den Antrag durch Bescheid und zahlt die Prämie nach Maßgabe der im Abwrackfonds vorhandenen Mittel aus.

(2) Auf Antrag kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, wenn das Schiff noch nicht abgewrackt ist, über das Vorliegen der nach § 1 erforderlichen Voraussetzungen vorab entscheiden und eine Berechnung über die nach § 2 zu erwartende Prämie beifügen (Vor-

bescheid). Dem Antrag sind Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, gegebenenfalls auch nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 beizufügen.

(3) Vorbescheid und Bescheid sind zurückzunehmen, wenn sie auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruhen. Im Falle der Rücknahme sind bereits gezahlte Prämien zurückzuzahlen; der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tage der Auszahlung ab mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 6 vom Hundert und höchstens mit 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 13. Juli 1979 (BGBl. I S. 1117) außer Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1980

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage 1

Abs.: , den 19.....

.....

.....

An die
Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Cheruskerring 11
4400 Münster

Betr.: **Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 28. Mai 1980**
(BGBl. I S. 658)

Antrag

- *) ☐ A. auf **Erteilung eines Vorbescheides** gemäß § 4 Abs. 2 der oben genannten Verordnung
- *) ☐ B. auf **Gewährung und Auszahlung einer Prämie unter Erteilung eines Endbescheides** gemäß § 4 Abs. 1 der oben genannten Verordnung

I. Auszufüllen von allen Antragstellern

1. Angaben zum Antragsteller

1.1 Name und genaue Anschrift des Antragstellers:
.....; Tel.-Nr.:

1.2 Sitz und Rechtsform des Unternehmens:
.....

**) Den Angaben zu 1. sind beigelegt:

a) Bescheinigung einer Institution der gewerblichen Schifffahrt (zum Beispiel reedereimäßig arbeitende Genossenschaft), daß der Antragsteller in der **gewerblichen** Binnenschifffahrt tätig ist (nur Mitgliedsbescheinigung reicht nicht aus).

Falls a) nicht gegeben ist,

b) beglaubigte Abschrift von Fracht-, Miet- oder Beschäftigungsverträgen, die eine Tätigkeit des Antragstellers in der **gewerblichen** Binnenschifffahrt ausweisen.

2. Angaben über das Schiff, für das Abwrackprämie beantragt wird:

2.1 Art des Schiffes:
(zum Beispiel Motorgüterschiff, Motortankschiff, Schlepper, Schleppkahn, Tankkahn, Schute, Motorschute)

2.2 Größe des Schiffes in Tonnen:

2.3 Motorstärke in Kilowatt oder PS:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

**) Fremdsprachige Unterlagen sind zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen

2.4 Baujahr:

2.5 Name:

vorherige Namen:

2.6 Eigentumsstellung:

(Voll-, Miteigentum) – bei Miteigentum ist der Anteil des Antragstellers anzugeben –

3. Angaben über Schiffsregistereintragungen während der der Antragstellung vorangegangenen letzten fünf Kalenderjahre

3.1 Registerort:

3.2 Eintragungsdaten

eingetragen am: am:

bis: bis:

3.3 Registernummer:

3.4 Voreigentümer:

Den Angaben zu 2. und 3. sind beglaubigte Schiffsregisterauszüge (Abteilung I) nach dem letzten Stand der Eintragungen beigelegt.

4. Angaben über Umfang der Verkehrsleistungen

(kann entfallen, wenn Alter des Schiffes und Dauer der Registereintragung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vorliegen sofern § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht gegeben ist).

Abwrackprämie wird auch gewährt, wenn das abzuwrackende Schiff in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Januar 1979 an mindestens 155 Betriebstagen zu Verkehrsleistungen zwischen deutschen Lade- und deutschen Löschplätzen (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr) oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne von § 65 des Hamburger Hafengesetzes verwendet worden ist.

4.1 Anzahl der Betriebstage:

Zur Glaubhaftmachung dieser Angabe liegt das Schiffstagebuch bei.

4.2 *) Name und Anschrift des Unternehmens, das das Schiff betrieben hat oder für das mit dem Schiff Verkehrsleistungen der oben angegebenen Art erbracht worden sind:

4.3 *) Bestätigung des Unternehmens unter 4.2

Das unter 2. angegebene Schiff des Antragstellers hat in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Januar 1979 an Betriebstagen für mich Verkehrsleistungen in der Trockenschiffahrt **), Tankschiffahrt **), Schleppschiffahrt **) zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen oder gleichartige Leistungen im Hamburger Hafen durchgeführt. Insoweit wird die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestätigt.

.....
(Unterschrift)**5. Voraussichtliche Abwrackung**

Datum:

Name und Anschrift des Abwrackunternehmens:

II. Zusätzlich auszufüllen bei Antrag auf Erteilung eines Endbescheides**6. Angaben über Abwrackung**

Abwrackung ist das Verschrotten des Schiffes, mindestens jedoch die Unbrauchbarmachung des Schiffskaskos dergestalt, daß seine weitere Verwendung zur Güter- oder Personenbeförderung ausgeschlossen ist; auch Teile des Schiffskaskos (Vor-, Mittel- und Hinterschiff) dürfen nicht wieder zum Bau verwendet werden.

Name und Anschrift des Abwrackunternehmens:

7. Bescheinigungen

Bescheinigungen über Abwrackung auf vorgeschriebenem Formblatt, über Löschung im Schiffsregister (nicht Löschungsnachricht) sowie Rückgabe von Schiffsattest und Eichschein liegen vor.

*) Bei mehreren Unternehmen sind die erforderlichen Angaben und im Wortlaut gleiche Bestätigungen zu 4.2 und 4.3 auf einem besonderen Blatt aufzuführen.

**) Unzutreffendes bitte streichen.

III. Hiermit wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben nebst Anlagen versichert.

Mir ist bekannt, daß die Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und unrichtige Angaben den Tatbestand des Betruges erfüllen, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. Es ist weiterhin bekannt, daß Vorbescheid und Bescheid zurückzunehmen und bereits gezahlte Prämien mit Zinsen zurückzuzahlen sind, wenn sie auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruhen (§ 4 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt).

....., den 19.....

.....

(Unterschrift des Antragstellers)

Die Abwrackprämie bitte ich zu überweisen an

Name/Anschrift:

Konto-Nr.: bei: Bankleitzahl:

Anmerkung:

Ist zunächst nur die Erteilung eines Vorbescheides nach Buchstabe A. beantragt worden, so ist der Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Abwrackprämie aus dem Abwrackfonds unter Bezugnahme auf den Vorbescheid (Datum und Aktenzeichen) mit zusätzlichen Angaben und unter Beifügung der Unterlagen nach Abschnitt II Nr. 6 und 7 des Antrags erneut zu stellen.

Fremdsprachige Unterlagen sind zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

Anlage 2

Abwrackbescheinigung

Die nachstehende Bescheinigung wird zur Erlangung einer Abwrackprämie aus dem deutschen Abwrackfonds ausgestellt.

1. Abwrackunternehmen:

Name:

Anschrift:

2. Antragsteller:

Name:

Anschrift:

3. Letzter Schiffseigner lt. Binnenschiffsregister:

Name:

Anschrift:

4. Bezeichnung des abgewrackten Binnenschiffes:

Name:

ehemalige Namen:

Größe in Tonnen:

Motorstärke in Kilowatt oder PS:

Art (zum Beispiel Motorschiff, Motortankschiff, Schlepper, Tankkahn, Motorschute):

Baujahr:

Registernummer:

5. Zur Abwrackung vorgelegt am:

6. Das unter 4. genannte Schiff ist im Sinne der nachstehenden Erläuterung von meinem Unternehmen abgewrackt worden am:

Abwrackung ist das Verschrotten des Schiffes, mindestens jedoch eine Unbrauchbarmachung des Schiffskaskos dergestalt, daß seine weitere Verwendung zur Güter- oder Personenbeförderung ausgeschlossen ist; auch Teile des Schiffskaskos (Vor-, Mittel- und Hinterschiff) dürfen nicht wieder zum Bau von Schiffen verwendet werden.

7. Mir ist bekannt, daß obige Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und unrichtige Angaben den Tatbestand des Betruges erfüllen, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird.

8. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

....., den

Abwrackungsunternehmen:

.....
(Unterschrift, Anschrift, Stempel)

9. Von der Abwrackung des unter 4. genannten Schiffes hat sich der Antragsteller selbst durch Inaugenscheinnahme überzeugt.

....., den

Antragsteller

.....
(Unterschrift, Anschrift, Stempel)

**Verordnung
über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln
(Phosphathöchstmengenverordnung – PHöchstMengV)**

Vom 4. Juni 1980

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Waschmittelgesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise

- zu § 4 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft
- zu § 4 Abs. 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung wird angewandt auf Wasch- und Reinigungsmittel, die zur Reinigung von Textilien im Haushalt oder in Wäschereien bestimmt sind und für die wegen ihres Phosphatgehaltes Dosierungsempfehlungen anzugeben sind. Sie wird nicht angewandt auf Wasch- und Reinigungsmittel, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bestimmt sind.

§ 2

**Wasch- und Reinigungsmittel
zur Verwendung im Haushalt**

(1) Es ist Herstellern, Einführern und Vertriebsunternehmen untersagt, Wasch- und Reinigungsmittel zur Verwendung im Haushalt in den Verkehr zu bringen, die einen Phosphatgehalt aufweisen, der bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Obergrenzen (Phosphathöchstmengen) überschreitet. Bei Wasch- und Reinigungsmitteln, die nach ihren Dosierungsempfehlungen gleichzeitig mit anderen Wasch- und Reinigungsmitteln zu verwenden sind, darf der Phosphatgehalt insgesamt nicht die Obergrenzen der Absätze 2 und 3 überschreiten.

(2) Für Wasch- und Reinigungsmittel zur Verwendung im Haushalt gelten ab 1. Oktober 1981 bei einem Waschlauenvolumen von 20 Litern und bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen, bezogen auf das Fassungsvermögen einer Waschmaschine von 4 bis 5 Kilo-

gramm Trockenwäsche, folgende Obergrenzen für den Phosphatgehalt in der Waschlauge, ermittelt als Gramm an elementarem Phosphor je Liter Waschlauge (g/l P):

**Phosphatgehalt in der Waschlauge in g/l P
bei Verwendung von**

Wasser- härte- bereich	Wasch- und Reinigungs- mitteln für alle Wasch- temperaturen	Wasch- und Reinigungs- mitteln für Waschtempera- turen bis 60° C	Spezial-/Fein- waschmitteln	Vorwasch- mitteln
	im gesamten Waschvorgang:			in der Vorwäsche:
1	0,70	0,85	0,45	0,55
2	0,85	1,00	0,55	0,65
3	1,00	1,20	0,65	0,80
4	1,25	1,40	0,75	0,90

(3) Die Obergrenzen des Absatzes 2 werden ab 1. Januar 1984 durch folgende Werte ersetzt:

**Phosphatgehalt in der Waschlauge in g/l P
bei Verwendung von**

Wasser- härte- bereich	Wasch- und Reinigungs- mitteln für alle Wasch- temperaturen	Wasch- und Reinigungs- mitteln für Waschtempera- turen bis 60° C	Spezial-/Fein- waschmitteln	Vorwasch- mitteln
	im gesamten Waschvorgang:			in der Vorwäsche:
1	0,50	0,75	0,40	0,50
2	0,65	0,85	0,45	0,60
3	0,80	1,05	0,55	0,70
4	1,00	1,25	0,65	0,80

§ 3

**Wasch- und Reinigungsmittel
zur Verwendung in Wäschereien**

(1) Der höchstzulässige Phosphatgehalt von Wasch- und Reinigungsmitteln zur Verwendung in Wäschereien bemißt sich ab 1. Oktober 1981 bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen und auf der Grundlage eines Verhältnisses von 1 Kilogramm Trockenwäsche zu 5 Litern Waschlauge nach folgenden Obergrenzen für den Phosphatgehalt in der Waschlauge, ermittelt als Gramm an elementarem Phosphor je Liter Waschlauge (g/l P; Phosphathöchstmengen):

Phosphatgehalt in der Waschlauge in g/l P
bei Verwendung von

Wasser- härte- bereich	Vollwaschmitteln, Alleinwaschmitteln	Spezialwasch- mitteln, Bunt- und Feinwaschmitteln	Vorwaschmitteln
	im gesamten Waschvorgang:		in der Vorwäsche:
1	0,45	0,70	0,30
2	0,60	0,85	0,40
3	0,80	1,00	0,55
4	1,00	1,20	0,65

Für Wasch- und Reinigungsmittel, die aufeinander abgestimmt sind und nach ihren Dosierungsempfehlungen nacheinander zu verwenden sind, gelten für den sich insgesamt ergebenden Phosphatgehalt in der Waschlauge die für Vollwaschmittel festgelegten Obergrenzen.

(2) Bei Wasch- und Reinigungsmitteln, die nach ihren Dosierungsempfehlungen gleichzeitig mit anderen Wasch- und Reinigungsmitteln zu verwenden sind, darf der Phosphatgehalt insgesamt nicht die Obergrenzen des Absatzes 1 Satz 1 überschreiten.

§ 4

Verfahren

Der Phosphatgehalt der Wasch- und Reinigungsmittel ist nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Verfahren oder nach einem Verfahren zu bestimmen, das gleichwertige Ergebnisse erbringt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 6 des Waschmittelgesetzes handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig ein zur Verwendung

im Haushalt bestimmtes Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, dessen Phosphatgehalt die in § 2 Abs. 2 oder 3 festgesetzten Höchstmengen überschreitet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Waschmittelgesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein zur Verwendung in Wäschereien bestimmtes Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, dessen Phosphatgehalt die in § 3 festgesetzten Höchstmengen überschreitet.

§ 6

Übergangsbestimmung

Wasch- und Reinigungsmittel, die vor dem 1. Oktober 1981 (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1) hergestellt worden sind, dürfen auch danach in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt entsprechend für Wasch- und Reinigungsmittel, die vor dem 1. Januar 1984 (§ 2 Abs. 3) hergestellt worden sind.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Waschmittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Anlage
zu § 4****Verfahren
zur Bestimmung des Phosphatgehaltes
in Wasch- und Reinigungsmitteln**

Der Phosphatgehalt in Wasch- und Reinigungsmitteln ist wie folgt zu bestimmen:

1. Gebindeauswahl und Probenahme

Es sind mindestens 10 volle Gebinde mit einer Gesamtmenge von mindestens 10 Litern bei pulverförmigen und von mindestens 5 Kilogramm bei flüssigen Wasch- und Reinigungsmitteln auszuwählen. Vorhandene Betriebstagebücher sind in angemessener Weise mit zu berücksichtigen. Soweit möglich, sind die Gebinde von unterschiedlichen Tagen und Abfülleinrichtungen auszuwählen.

Den Gebinden sind 10 Einzelproben zu entnehmen, und zwar bei pulverförmigen Wasch- und Reinigungsmitteln je Gebinde ca. 1 Liter, bei flüssigen Wasch- und Reinigungsmitteln je Gebinde ca. 100 Gramm; soweit erforderlich, sind mehrere kleine Gebinde zu vereinigen.

2. Ermittlung der Anwendungsmenge

Bei pulverförmigen Wasch- und Reinigungsmitteln zur Verwendung im Haushalt ist die Anwendungsmenge in Gramm durch Bestimmung der mittleren Schüttdichte der 10 Einzelproben in Gramm je Milliliter, durch die Bestimmung des mittleren Dosiervolumens der den Gebinden beigelegten Dosiergefäße in Millilitern und durch Feststellung der Anzahl von Dosiergefäßfüllungen zu ermitteln, die für die Wasserhärtebereiche 1 bis 4 für Waschmaschinen mit einem Fassungsvermögen von 4 bis 5 Kilogramm für durchschnittlich verschmutzte Wäsche empfohlen wird.

Bei flüssigen Wasch- und Reinigungsmitteln zur Verwendung im Haushalt ist die Anwendungsmenge entsprechend in Gramm aus der Bestimmung der mittleren Füllmenge der den Gebinden beigelegten Dosiergefäße und durch Feststellung der vom Hersteller empfohlenen Anzahl von Dosiergefäßfüllungen zu ermitteln.

Die Anwendungsmenge ist in beiden vorgenannten Fällen beim Hersteller, Einführer oder Vertriebsunternehmen zu bestimmen.

Bei Wasch- und Reinigungsmitteln für Wäschereien ist die jeweilige Anwendungsmenge unmittelbar aus den Dosierungsempfehlungen in Gramm je Liter zu ermitteln, wobei ein Verhältnis von 1 Kilogramm Trockenwäsche zu 5 Litern Waschlauge zugrunde zu legen ist.

3. Ermittlung des Phosphatgehaltes der Wasch- und Reinigungsmittel

Aus den 10 Einzelproben ist eine repräsentative Mischprobe bereits beim Hersteller, Einführer oder Vertriebsunternehmen herzustellen. Auf dessen Verlangen ist ein Teil der Mischprobe amtlich verschlossen oder versiegelt bei ihm zurückzulassen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Waschmittelgesetzes). Von der Mischprobe ist der Phosphatgehalt des Wasch- und Reinigungsmittels in Prozentanteilen an elementarem Phosphor (P) nach Aufschluß der Phosphate photometrisch zu bestimmen. Es sind vier Parallelanalysen von der Mischprobe durchzuführen. Ein deutlich von den übrigen drei Werten abweichender Wert bleibt unberücksichtigt. Maßgebend ist der Mittelwert der verbleibenden Einzelwerte.

4. Berechnung des Phosphatgehaltes in der Waschlauge

Aus der Anwendungsmenge des Wasch- und Reinigungsmittels in Gramm bzw. in Gramm je Liter und aus dem Phosphatgehalt des Wasch- und Reinigungsmittels in Prozentanteilen an elementarem Phosphor (P) ist für den Vergleich der in den §§ 2 und 3 festgelegten Phosphatobergrenzen der Phosphatgehalt in der Waschlauge in Gramm an elementarem Phosphor je Liter (g/l P) zu berechnen; bei Wasch- und Reinigungsmitteln zur Verwendung im Haushalt ist hierbei ein Waschlaugevolumen von 20 Litern für den jeweiligen Waschvorgang zugrunde zu legen.

Sind in einem Wasch- und Reinigungsmittel andere Phosphorverbindungen als Phosphate enthalten, so ist deren Anteil in Abzug zu bringen.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung**

Vom 6. Juni 1980

Auf Grund des § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 13 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „des § 5 Abs. 1“ die Worte „oder für eine Genehmigung nach Absatz 3“ eingefügt.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall genehmigen, daß ein anderes Verfahren als nach § 5 Abs. 1

angewendet wird, wenn dieses Verfahren nach Absatz 2 erprobt worden ist, sich dabei als zuverlässig und vergleichbar wirksam erwiesen hat und seine Anwendung mit dem Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vereinbar ist. Die verfahrensbezogenen Genehmigungsbedingungen zur Erfüllung des Grundsatzes des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes müssen laufend zuverlässig nachgewiesen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 20 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch**

Vom 6. Juni 1980

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

1. Das Europäische Arzneibuch in der durch § 1 Satz 1 der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1112) erlassenen deutschen Fassung wird nach Maßgabe des Ersten Nachtrages 1980 zum Europäischen Arzneibuch geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Ersten Nachtrages 1980 ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.
2. Das Deutsche Arzneibuch in der durch § 2 Satz 1 der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1112) erlassenen Fassung wird nach Maßgabe des Ersten Nachtrages 1980 zum Deutschen Arzneibuch 8. Ausgabe (DAB 8) geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Ersten Nachtrages 1980 ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein
Vom 10. Juni 1980**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S. 1307 – Anlageband –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2081), werden wie folgt geändert:

1. In § 3.02 Nr. 1 Buchstabe a wird die Kilometerangabe „von km 412,50 bis 412,73“ gestrichen.

2. Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4
Mainz
§ 4.01
Grenzen der Reede

Die Reede erstreckt sich vor Mainz am linken Ufer von km 494,60 bis 497,76, am rechten Ufer von km 496,90 bis 497,80.

§ 4.02
Allgemeine Liegeplätze
(§ 1.04 Nr. 1 Bild 3)

Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, werden bestimmt:

1. Am linken Ufer
Liegeplatz von km 496,80 bis 497,76.
2. Am rechten Ufer
Liegeplatz von km 496,90 bis 497,33 (vor der Maaraue), nur für Fahrzeuge, die in den Main einfahren wollen.

§ 4.03
Liegeplätze für Fahrzeuge,
die feuergefährliche Stoffe befördern
(§ 1.04 Nr. 3 Bild 5)

Für Fahrzeuge, die einen blauen Kegel nach § 3.37 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, werden bestimmt:

1. Am linken Ufer
Liegeplatz von km 494,60 bis 494,90.
2. Am rechten Ufer
Liegeplatz von km 497,48 bis 497,80.“

3. Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 5
Bingen
§ 5.01
Grenzen der Reede

Die Reede erstreckt sich vor Bingen am linken Ufer von km 524,20 bis 528,90.

§ 5.02
Allgemeine Liegeplätze
(§ 1.04 Nr. 1 Bild 3)

Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, werden bestimmt:

Liegeplätze von km 524,90 bis 525,60,
von km 527,55 bis 527,97,
von km 528,20 bis 528,50 und
von km 528,70 bis 528,90.

§ 5.03
Allgemeiner Liegeplatz für die Schubschiffahrt
(§ 1.04 Nr. 2 Bild 4)

Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 526,20 bis 526,60 längs des Hafendamms im Kemptener Fahrwasser.

§ 5.04

Liegeplätze für Fahrzeuge,
die feuergefährliche Stoffe befördern
(§ 1.04 Nr. 3 Bild 5)

Für Fahrzeuge, die einen blauen Kegel nach § 3.37 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 526,90 bis 527,30 längs des Hafendamms im Kemptener Fahrwasser.

§ 5.05

Liegeplatz für Fahrzeuge der Schubschiffahrt,
die feuergefährliche Stoffe befördern
(§ 1.04 Nr. 4 Bild 6)

Für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die einen blauen Kegel nach § 3.37 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 526,70 bis 526,90 längs des Hafendamms im Kemptener Fahrwasser.

§ 5.06

Liegeplatz für Fahrzeuge,
die explosionsgefährliche Stoffe, Ammoniak
oder andere gleichgestellte Stoffe befördern
(§ 1.04 Nr. 5 Bild 7 und Nr. 7 Bild 9)

Für Fahrzeuge, die einen roten Kegel nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe a entsprechend § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, sowie solche, die zwei

rote Kegel nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend § 3.38 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegeplatz von km 524,20 bis 524,70 entlang der Ilmenaue.“

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S. 1307), geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1979 (BGBl. I S. 1209), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt; Nummer 4 wird gestrichen; Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1980

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1980 – 2 BvR 208/76 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 17 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 und 2, § 17 Absatz 3 Satz 2, § 18, § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5, § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 25 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) vom 25. Februar 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 210) sind mit Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung unvereinbar und daher nicht anzuwenden, soweit sie Krankenhäuser betreffen, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform – betrieben werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Mai 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1980 – 1 BvR 643/77, 1 BvR 644/77 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 19 Absatz 4 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) ist insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig, als aufgrund dieser Vorschrift nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) entstandene Erstattungsansprüche privater Unternehmer erloschen sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Mai 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1980 – 1 BvL 20/76, 1 BvR 826/76 –, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 168 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit auch Bezieher von Knappschaftsausgleichsleistung sowie von vorgezogenem Knappschaftsruhegeld beitragspflichtig sind, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Mai 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel